



sind nicht an Entscheidungen höherer Instanzen gebunden (Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit).

3. ) Welche Mietobergrenzen sollen zukünftig gelten, wenn das Landessozialgericht sich für niedrigere Mietobergrenzen als das Sozialgericht Schleswig ausspricht, das Sozialgericht Schleswig aber bei seiner Rechtsauffassung bleibt und in vielen Fällen abschließend rechtsverbindlich entscheiden wird?

Falls eine Entscheidung des Bundessozialgerichts erstritten werden soll:

4. ) Wie will die Landeshauptstadt Kiel vorgehen, wenn das Landessozialgericht die Revision zum Bundessozialgericht nicht zulässt und die Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung (Nichtzulassungsbeschwerde) keinen Erfolg haben?

5. ) Wie will die Landeshauptstadt Kiel vorgehen, wenn – was nahe liegend ist, weil das Bundessozialgericht keine Tatsacheninstanz ist – das Bundessozialgericht zu der konkreten Höhe der angemessenen Miete keine Entscheidung fällt?

6. ) Bisher haben es die für Kiel zuständigen Senate des Landessozialgerichts – soweit hier ersichtlich - abgelehnt, eine grundsätzliche Entscheidung zu der abstrakten Höhe der Mietobergrenzen für Kiel zu treffen. Wie will sich die Landeshauptstadt Kiel verhalten, wenn das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht keine Grundsatzentscheidung fällt, sondern ausdrücklich nur im Einzelfall urteilt?

Vorbemerkung zu Frage 7:

In der Sozialausschuss-Sitzung vom 26.03.2009 hat der Geschäftsführer des Jobcenters Kiel, Herr Stöcken, die fiktiven Mehrkosten pro Jahr, welche durch die Anerkennung der Mietobergrenzen gem. der Berechnungsvariante des Sozialgerichts Schleswig allein im Regelungsbereich des SGB II entstehen werden, mit 6.665.000 Euro beziffert. Mit der Geschäftlichen Mitteilung „Haushaltmäßige Auswirkungen der Erhöhung der Mietobergrenzen“ (Dr. 0747/2009) zum Finanzausschuss am 01.09.2009 erklärte die Verwaltung, dass durch die Umsetzung der sozialgerichtlichen Rechtsprechung für die entstehenden zusätzlichen Ausgaben für die Stadt zwei Millionen Euro im Zeitraum 2009 bis 2012 ausreichend seien. Dies entspräche lediglich 500.000 Euro jährlich.

7.) Wie erklärt die Verwaltung, dass die Berechnungen der Mehrkosten durch das Jobcenter Kiel rund dreizehn Mal höher liegen als in der o.g. Geschäftlichen Mitteilung?

8. ) Soll jede Überschreitung der Mietobergrenzen eine Umzugsaufforderung nach sich ziehen oder gibt es - wie bisher – Toleranzgrenzen, bei denen eine Umzugsaufforderung als unverhältnismäßig zu gelten hat? Wenn es Toleranzgrenzen geben soll, wo liegen diese?

Vorbemerkung zu Fragen 9-16:

Wohnungen mit bis zu 20% höherer Miete sollen in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden, sowohl bei erforderlicher Anmietung von neuem als auch bei Verbleib im bisherigen Wohnraum in den Stadtteilen, in denen der Anteil der Empfänger/innen einer Leistungsgewährung von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB

XII erkennbar unter dem Niveau der übrigen Stadtteile liegt, sowie das Mietniveau deutlich überdurchschnittlich ist, um den sozialräumlichen Bezug zu erhalten.

9.) Wann genau liegt der Anteil von Empfänger/innen einer Leistungsgewährung von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB XII „erkennbar“ unter dem Niveau der übrigen Stadtteile?

10.) Welches statistische Datenmaterial soll zur entsprechenden Bestimmung herangezogen werden?

11.) Wie ist dieses Datenmaterial für Betroffene und die Öffentlichkeit zugänglich bzw. soll es zugänglich gemacht werden?

12.) Wann genau ist das Mietniveau „deutlich“ überdurchschnittlich?

13.) Welches statistische Datenmaterial soll zur entsprechenden Bestimmung herangezogen werden?

Soweit das o.g. Datenmaterial – wie erkennbar beabsichtigt – in Regie des Jobcenters Kiel gesammelt wird:

14.) Wie wird die Unabhängigkeit der Datenerhebung und Datenverarbeitung gewährleistet?

15.) Warum wurde oder wird keine unabhängige Institution mit der Datenerhebung beauftragt?

16.) Wie ist dieses Datenmaterial für Betroffene und die Öffentlichkeit zugänglich?

17.) Wie soll verfahren werden, wenn z.B. bei einem Einpersonenhaushalt die Mietobergrenze zuzüglich 20 % (361,80 €) z.B. mit 370,00 € überschritten wird?

Soll dann

a) nur noch – wie bisher bei Überschreitung der Toleranzgrenze von 10 % Praxis bei den Sozialbehörden der Landeshauptstadt Kiel - die Mietobergrenze von 301,50 € anerkannt werden

oder

b) die Mietobergrenze zuzüglich 20 %, also eine Bruttokaltmiete von 361,80 € anerkannt werden?

18.) In den übrigen Stadtteilen soll in „begründeten Ausnahmefällen“ eine um bis zu 10 % höhere Miete als angemessen anzuerkennen sein. In welchen konkreten Fallgestaltungen kann von einem „begründeten Ausnahmefall“ ausgegangen werden?

Vorbemerkung zu Frage 19:

Laut Dr. 0384/2009 soll ein Umzug insbesondere ausgeschlossen werden, wenn die Wohnung seit mindestens 15 Jahren vom Empfänger/ von der Empfängerin oder einer anderen Person einer Leistungsgewährung von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB XII der Bedarfsgemeinschaft bewohnt wird unter der Voraussetzung, dass weitere in der Person des/der Empfängers/Empfängerin einer Leistungsgewährung von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB XII liegende Gründe einen Umzug unzumutbar machen, bei Schwerbehinderten oder kranken Menschen, bei Schwangerschaft, bzw. bei Kindern bis zum schulpflichtigen Alter.

19.) Wie ist die Formulierung, ein Umzug solle „ausgeschlossen“ werden, konkret zu verstehen? Soll

a) keine Umzugsaufforderung erlassen und die tatsächliche Miete weiterhin anerkannt werden?

b) eine bis zu 10 % höhere Miete als angemessen anerkannt werden?

Vorbemerkung zu Fragen 20-25:

Laut Dr. 0384/2009 soll bei einer langen Wohndauer von mindestens 15 Jahren ein Umzug vermieden werden, soweit weitere in der Person des Hilfeempfängers liegende Gründe einen Umzug „unzumutbar“ machen. Da bei Unzumutbarkeit eines Wohnungswechsels ohnehin nach ständiger Rechtsprechung der Sozialgerichte die tatsächliche Miete anzuerkennen ist, würde die Regelung aufgrund der kumulativen Verknüpfung leer laufen.

20.) Sind an die Unzumutbarkeitsgründe im Falle einer mindestens 15jährigen Wohndauer geringere Anforderungen zu stellen als an Unzumutbarkeitsgründe in anderen in ständiger Rechtssprechung anerkannten Fällen (schwere Krankheit, Prüfungssituation usw.)?

21.) Welche Unzumutbarkeitsgründe werden nach welchen Kriterien anerkannt? (bitte einzeln benennen).

22.) Greift im Interesse der Erhaltung des sozialräumlichen Bezuges die Regelung auch dann, wenn zwar nicht die konkrete Wohnung, aber eine Wohnung in dem selben Haus seit mindestens 15 Jahren bewohnt wird?

23.) Soll ein Umzug bei jeder Schwerbehinderung ausgeschlossen werden bzw. eine um bis zu 10 % höhere Miete als angemessen anerkannt werden, oder wird ein bestimmter Grad der Behinderung bzw. bestimmte Merkmale vorausgesetzt?

24.) Wann gilt ein Mensch als „krank“ im Sinne der Beschlussvorlage?

25.) Trifft es zu, dass von einem vom Jobcenter Kiel mandatierten Rechtsanwalt (der zugleich Mitglied der Kieler Ratsversammlung ist) in Prozessen zu den angemessenen Mietobergrenzen in Kiel die Rechtsauffassung vertreten wird, dass bei einem Einpersonenhaushalt die maximal angemessene Mietobergrenze gemäß den Werten des Kieler Mietspiegels 2008 noch unter den 273,00 € liegen müsse, die bis 31.05.2009 von der Verwaltung bzw. der ARGE Kiel anerkannt wurden?

26.) Wo in der Landeshauptstadt Kiel kann die Verwaltung den o.g. entsprechenden Wohnraum nachweisen? (bitte mit nachprüfbaren Beispielen und Details)

### **Begründung:**

Die von der Kieler Ratsversammlung beschlossene „Anpassung der Regel-Höchstbeträge für anzuerkennende Mieten (Mietobergrenzen) in der Leistungsgewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)“ (Dr. 0384/2009) hat im Verwaltungshandeln der ARGE Kiel be-

ziehungsweise des Sozialdezernats der Landeshauptstadt Kiel zahlreiche klärungsbedürftige Fragen aufgeworfen.

Diese betreffen u.a. die Höhe der abstrakten Mietobergrenzen, die Kosten und das weitere rechtliche Vorgehen (Fragen 1 bis 7) sowie die konkrete Anwendung in der Verwaltungspraxis und die Erhebung von entsprechendem statistischem Datenmaterial (Fragen 8 bis 24).

Mit der Beschlussvorlage 0384/2009 haben die beschlussfassenden Ratsfraktionen keine eigenständige sozialpolitische Entscheidung getroffen. Es wird vielmehr lediglich bis auf weiteres die erstinstanzliche Rechtsprechung umgesetzt, um keine weiteren Prozesse zu verlieren. Gleichzeitig wird in den anhängigen Verfahren von der Landeshauptstadt Kiel weiterhin die Rechtsauffassung vertreten, die Mietobergrenzen von 1991 würden die sozialrechtlichen Angemessenheitsgrenzen auch im Jahre 2009 noch zutreffend wiedergeben.

gez. Florian Jansen  
Fraktionsvorsitzender

f.d.R. Dr. Ulrich Erdmann  
Fraktionsgeschäftsführer

**Stadtrat Möller**

Dezernent für Soziales, Jugend, Gesundheit,  
Wohnen, Schule und Sport

Kiel, 24.09.2009

**Antwort auf die Große Anfrage**

**Drucksache**

**Theoretische und praktische Anwendung der neuen Mietobergrenzen nach**

**Drs. 0813/2009**

**der Ratsfraktion DIE LINKE vom 09.09.2009 zur Ratsversammlung am 08.10.2009**

Die zur Sitzung der Ratsversammlung am 08.10.2009 gestellte Große Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Vorbemerkung der Ratsfraktion DIE LINKE zu Fragen 1- 3:**

Laut Beschlussvorlage 0384/2009 soll die aktuelle Berechnungsvariante des Sozialgerichts Schleswig Berücksichtigung finden, sofern diese vom Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht bestätigt wird.

**Frage 1:** Soll die entsprechende Entscheidung des Landessozialgerichts in der Verwaltungspraxis akzeptiert werden oder ist es beabsichtigt, eine höchstrichterliche Entscheidung durch das Bundessozialgericht zu erstreiten?

Antwort: Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 14.05.2009 (Drs. 0384/2009) ist entschieden worden, dass „die aktuelle Berechnungsvariante des Sozialgerichts Schleswig Berücksichtigung finden soll, sofern diese vom Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht bestätigt wird.“ Über das weitere Vorgehen kann erst entschieden werden, wenn eine Entscheidung des Landessozialgerichts sowie ihre Begründung vorliegen.

Falls die entsprechende Entscheidung des Landesozialgerichts umgesetzt werden soll:

**Frage 2:** Welche Mietobergrenzen sollen zukünftig gelten, wenn das Landessozialgericht sich für höhere Mietobergrenzen ausspricht?

Antwort: siehe Antwort zu Frage 1

**Vorbemerkung der Ratsfraktion DIE LINKE zu Frage 3:**

Eine Berufung zum Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht ist nur möglich, soweit die Streitwertgrenze des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG (750,00 €) erreicht ist. Die Streitwertgrenze berechnet sich aus der Differenz zwischen anerkannter Miete (zum Beispiel bei einem Einpersonenhaushalt: 273,00 €) und von der ersten Instanz als rechtmäßig zugrunde gelegter Miete (zum Beispiel 301,50 €) über den Bewilligungszeitraum (im Regelungsbereich SGB II: 6 Monate). Die Streitwertgrenze wird daher in vielen Fällen nicht erreicht werden (im Beispiel: 28,50 x 6 Monate = 171,00 €), mit der erstinstanzlichen Entscheidung ist der Rechtsweg ausgeschöpft. Die Richter der ersten Instanz sind nicht an Entscheidungen höherer Instanzen gebunden (Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit).

**Frage 3:** Welche Mietobergrenzen sollen zukünftig gelten, wenn das Landessozialgericht sich für niedrigere Mietobergrenzen als das Sozialgericht Schleswig ausspricht, das Sozialgericht Schleswig aber bei seiner Rechtsauffassung bleibt und in vielen Fällen abschließend rechtsverbindlich entscheiden wird?

Antwort: Am 03.09.2009 hat das Landessozialgericht eine Entscheidung zur Höhe der Mietobergrenzen getroffen. Eine Begründung liegt jedoch noch nicht vor, so dass eine Bewertung derzeit nicht vorgenommen werden kann.

Falls eine Entscheidung des Bundessozialgerichts erstritten werden soll:

**Frage 4:** Wie will die Landeshauptstadt Kiel vorgehen, wenn das Landessozialgericht die Revision zum Bundessozialgericht nicht zulässt und die Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung (Nichtzulassungsbeschwerde) keinen Erfolg haben?

Antwort: Eine Beurteilung kann erst vorgenommen werden, wenn die Begründung zum Urteil des Landessozialgerichts vorliegt.

**Frage 5:** Wie will die Landeshauptstadt Kiel vorgehen, wenn - was nahe liegend ist, weil das Bundessozialgericht keine Tatsacheninstanz ist - das Bundessozialgericht zu der konkreten Höhe der angemessenen Miete keine Entscheidung fällt?

Antwort: siehe Antwort zu Frage 4

**Frage 6:** Bisher haben es die für Kiel zuständigen Senate des Landessozialgerichts - soweit hier ersichtlich - abgelehnt, eine grundsätzliche Entscheidung zu der abstrakten Höhe der Mietobergrenzen für Kiel zu treffen. Wie will sich die Landeshauptstadt Kiel verhalten, wenn das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht keine Grundsatzentscheidung fällt, sondern ausdrücklich nur im Einzelfall urteilt?

Antwort: Im 6. Kurzbericht 2009 über die aktuelle Situation des Jobcenters Kiel ist festgehalten worden: „Sobald sich das Landessozialgericht mit den Entscheidungen der Sozialgerichte beschäftigt hat, werden die bisher genannten Ausnahmekriterien in der Ziffer 3. ‚Veränderung von Wohnverhältnissen‘ und Ziffer 4. ‚zu großer und/oder zu teurer Wohnraum‘ der Richtlinien der Landeshauptstadt Kiel für die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung nach den §§ 22 SGB II und den 29 SGB XII fort zu schreiben sein.“

#### **Vorbemerkung der Ratsfraktion DIE LINKE zu Frage 7:**

In der Sozialausschuss-Sitzung vom 26.03.2009 hat der Geschäftsführer des Jobcenters Kiel, Herr Stöcken, die fiktiven Mehrkosten pro Jahr, welche durch die Anerkennung der Mietobergrenzen gem. der Berechnungsvariante des Sozialgerichts Schleswig allein im Regelungsbereich des SGB II entstehen werden, mit 6.665.000 Euro beziffert. Mit der Geschäftlichen Mitteilung „Haushaltsmäßige Auswirkungen der Erhöhung der Mietobergrenzen“ (Drs. 0747/2009) zum Finanzausschuss am 01.09.2009 erklärte die Verwaltung, dass durch die Umsetzung der sozialgerichtlichen Rechtsprechung für die entstehenden zusätzlichen Ausgaben für die Stadt zwei Millionen Euro im Zeitraum 2009 bis 2012 ausreichend seien. Dies entspräche lediglich 500.000 Euro jährlich.

**Frage 7:** Wie erklärt die Verwaltung, dass die Berechnungen der Mehrkosten durch das Jobcenter Kiel rund dreizehn Mal höher liegen als in der o.g. Geschäftlichen Mitteilung?

Antwort: Zuerst muss festgestellt werden, dass in den Haushalten der Landeshauptstadt

Kiel für die Jahre 2009 bis 2012 **jeweils** 2 Millionen EURO **zusätzlich** bereit gestellt wurden bzw. werden sollen, wobei die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprechend berücksichtigt worden ist. Im Jahr 2009 trägt der Bund 25,4 % der Kosten für Unterkunft und Heizung. Bei der Berechnung, die die Geschäftsführung des Jobcenters Kiel präsentiert hat, wurde die höchstmögliche Bruttobelastung dargestellt. Welche zusätzliche Belastung tatsächlich auf den Haushalt der Landeshauptstadt Kiel zukommen kann, wird davon abhängen, in welchem Umfang die Vermieter von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Mieten anzuheben und andererseits, wie sich die Höhe der Bundesbeteiligung entwickelt. Vor diesem Hintergrund dürfte nachvollziehbar sein, dass unterschiedliche Szenarien entwickelt werden können, die im Ergebnis zu unterschiedlichen Belastungsgrößen für den kommunalen Haushalt kommen.

**Frage 8:** Soll jede Überschreitung der Mietobergrenzen eine Umzugsaufforderung nach sich ziehen oder gibt es - wie bisher - Toleranzgrenzen, bei denen eine Umzugsaufforderung als unverhältnismäßig zu gelten hat?

Antwort: Wie bereits im 6. Kurzbericht 2009 über die aktuelle Situation des Jobcenters Kiel mitgeteilt worden ist, werden die Festlegungen im Beschluss der Ratsversammlung - die unterschiedliche Sachverhalte und Toleranzmerkmale zum Inhalt hat - als verbindliche Richtlinien zur Ausübung des Ermessens im Einzelfall gesehen.

**Vorbemerkung der Ratsfraktion DIE LINKE zu Fragen 9 - 16:**

Wohnungen mit bis zu 20 % höherer Miete sollen in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden, sowohl bei erforderlicher Anmietung von neuem als auch bei Verbleib im bisherigen Wohnraum in den Stadtteilen, in denen der Anteil der Empfänger/innen einer Leistungsgewährung von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB XII erkennbar unter dem Niveau der übrigen Stadtteile liegt, sowie das Mietniveau deutlich überdurchschnittlich ist, um den sozialräumlichen Bezug zu erhalten.

**Frage 9:** Wann genau liegt der Anteil von Empfänger/innen einer Leistungsgewährung von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB XII „erkennbar“ unter dem Niveau der übrigen Stadtteile?

Antwort: Ab August 2009 wird eine Wohnraumbeobachtung aller Wohnungsangebote in Kiel durchgeführt. Aussagefähige Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor.

**Frage 10:** Welches statistische Datenmaterial soll zur entsprechenden Bestimmung herangezogen werden?

Antwort: Ausgewertet werden sollen die öffentlich zugänglichen Wohnungsangebote.

**Frage 11:** Wie ist dieses Datenmaterial für Betroffene und die Öffentlichkeit zugänglich bzw. soll es zugänglich gemacht werden?

Antwort: Auswertungen werden der Selbstverwaltung - und damit der Öffentlichkeit - zur Kenntnis gegeben.

**Frage 12:** Wann genau ist das Mietniveau „deutlich“ überdurchschnittlich?

Antwort: siehe Antwort zu Frage 9

**Frage 13:** Welches statistische Datenmaterial soll zur entsprechenden Bestimmung herangezogen?

Antwort: siehe Antwort zu Frage 10

Soweit das o.g. Datenmaterial - wie erkennbar beabsichtigt - in Regie des Jobcenters Kiel gesammelt wird:

**Frage 14:** Wie wird die Unabhängigkeit der Datenerhebung und Datenverarbeitung gewährleistet?

Antwort: Das Auswertungsraster und die Erhebungsmethode erfolgen nach üblichen Standards.

**Frage 15:** Warum wurde oder wird keine unabhängige Institution mit der Datenerhebung beauftragt?

Antwort: Gespräche über eine Datenlieferung sind mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein geführt worden, die über ein Wohnungsmarktbeobachtungssystem verfügt. Von dort können keine zeitnahen Daten in der gewünschten kleinteiligen Struktur kurzfristig bereit gestellt werden. Das Jobcenter hat daraufhin der Verwaltung vorgeschlagen, die Daten selbst zu erheben.

**Frage 16:** Wie ist dieses Datenmaterial für Betroffene und die Öffentlichkeit zugänglich?

Antwort: siehe Antwort zu Frage 11

**Frage 17:** Wie soll verfahren werden, wenn zum Beispiel bei einem Einpersonenhaushalt die Mietobergrenze zuzüglich 20 % (361,80 €) zum Beispiel mit 370,00 € überschritten wird?

Soll dann

a) nur noch - wie bisher bei Überschreitung der Toleranzgrenze von 10 % Praxis bei den Sozialbehörden der Landeshauptstadt Kiel - die Mietobergrenze von 301,50 € anerkannt werden

oder

b) die Mietobergrenze zuzüglich 20 %, also eine Bruttokaltmiete von 361,80 € anerkannt werden?

Antwort: Die Überschreitung der Bagatellgrenzen führt immer zu einer Umzugsaufforderung und bei „Nichtumzug“ zu einer Absenkung der Mietzahlungen auf die gültige Mietobergrenze. Sollte dies nicht geschehen, würde eine „2. Mietobergrenze“ gelten.

**Frage 18:** In den übrigen Stadtteilen soll in „begründeten Ausnahmefällen“ eine um bis zu 10 % höhere Miete als angemessen anzuerkennen sein. In welchen konkreten Fallgestaltungen kann von einem „begründeten Ausnahmefall“ ausgegangen werden?

Antwort: Von einem begründeten Einzelfall wird immer dann ausgegangen, wenn das Interesse des Einzelnen in der Wohnung zu verbleiben mit den Interessen der

Allgemeinheit übereinstimmt bzw. überwiegt. Exemplarisch seien hier aufgeführt:  
ein teurer Umzug, der auf Jahresfrist gerechnet die Einsparung durch eine günstigere Wohnung nicht rechtfertigt

- Einstellungszusage in absehbarer Zeit (zum Beispiel in 10 Monaten)
- Angewiesenheit auf Nachbarschaftshilfe

**Vorbemerkung der Ratsfraktion DIE LINKE zu Frage 19:**

Laut Drs. 0384/2009 soll ein Umzug insbesondere ausgeschlossen werden, wenn die Wohnung seit mindestens 15 Jahren vom Empfänger/ von der Empfängerin oder einer anderen Person einer Leistungsgewährung von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB XII der Bedarfsgemeinschaft bewohnt wird unter der Voraussetzung, dass weitere in der Person des/der Empfängers/Empfängerin einer Leistungsgewährung von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB XII liegende Gründe einen Umzug unzumutbar machen, bei Schwerbehinderten oder kranken Menschen, bei Schwangerschaft, bzw. bei Kindern bis zum schulpflichtigen Alter.

**Frage 19:** Wie ist die Formulierung, ein Umzug solle „ausgeschlossen“ werden, konkret zu verstehen? Soll

- a) keine Umzugsaufforderung erlassen und die tatsächliche Miete weiterhin anerkannt werden?
- b) eine bis zu 10 % höhere Miete als angemessen anerkannt werden?

Antwort: siehe Antwort zu Frage 8

**Vorbemerkung der Ratsfraktion DIE LINKE zu Fragen 20-25:**

Laut Drs. 0384/2009 soll bei einer langen Wohndauer von mindestens 15 Jahren ein Umzug vermieden werden, soweit weitere in der Person des Hilfeempfängers liegende Gründe einen Umzug „unzumutbar“ machen. Da bei Unzumutbarkeit eines Wohnungswechsels ohnehin nach ständiger Rechtsprechung der Sozialgerichte die tatsächliche Miete anzuerkennen ist, würde die Regelung aufgrund der kumulativen Verknüpfung leer laufen.

**Frage 20:** Sind an die Unzumutbarkeitsgründe im Falle einer mindestens 15-jährigen Wohndauer geringere Anforderungen zu stellen als an Unzumutbarkeitsgründe in anderen in ständiger Rechtsprechung anerkannten Fällen (schwere Krankheit, Prüfungssituation usw.)?

Antwort: siehe Antwort zu Frage 24

**Frage 21:** Welche Unzumutbarkeitsgründe werden nach welchen Kriterien anerkannt? (bitte einzeln benennen).

Antwort: siehe Antwort zu Frage 24

**Frage 22:** Greift im Interesse der Erhaltung des sozialräumlichen Bezuges die Regelung auch dann, wenn zwar nicht die konkrete Wohnung, aber eine Wohnung in dem selben Haus seit mindestens 15 Jahren bewohnt wird?

Antwort: siehe Antwort zu Frage 24

**Frage 23:** Soll ein Umzug bei jeder Schwerbehinderung ausgeschlossen werden bzw. eine um bis zu 10 % höhere Miete als angemessen anerkannt werden oder wird ein bestimmter Grad der Behinderung bzw. bestimmte Merkmale vorausgesetzt?

Antwort: siehe Antwort zu Frage 24

**Frage 24:** Wann gilt ein Mensch als „krank“ im Sinne der Beschlussvorlage?

Antwort: Die Fragen 20 bis 25 zielen im Kern auf die Ermessensausübung der Mitarbeiterinnen/ der Mitarbeiter im SGB II und SGB XII ab. Eine abschließend verbindliche Aufzählung aller möglichen Fallgestaltungen und Lebenssituationen, die einen Verbleib in der bisherigen Wohnung oder ein Akzeptieren einer Mietüberschreitung von bis zu 10 % zulassen, wäre auch im Interesse der Betroffenen nicht sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den 6. Kurzbericht 2009 über die aktuelle Situation des Jobcenters Kiel aufmerksam gemacht. Danach werden die Festlegungen im Beschluss der Ratsversammlung als verbindlich für die Ausübung des Ermessens im Einzelfall gewertet.

**Frage 25:** Trifft es zu, dass von einem vom Jobcenter Kiel mandatierten Rechtsanwalt (der zugleich Mitglied der Kieler Ratsversammlung ist) in Prozessen zu den angemessenen Mietobergrenzen in Kiel die Rechtsauffassung vertreten wird, dass bei einem Einpersonenhaushalt die maximal angemessene Mietobergrenze gemäß den Werten des Kieler Mietspiegels 2008 noch unter den 273,00 € liegen müsse, die bis 31.05.2009 von der Verwaltung bzw. der ARGE Kiel anerkannt wurden?

Antwort: nein

**Frage 26:** Wo in der Landeshauptstadt Kiel kann die Verwaltung den o.g. entsprechenden Wohnraum nachweisen? (bitte mit nachprüfbaren Beispielen und Details)  
Begründung:

Antwort: Im „operativen Datenbestand“ des Jobcenters sind 2.684 Einpersonenhaushalte mit einer Miete bis zu 273 Euro erfasst. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können diese allerdings nicht detailliert aufgeführt werden. Daher wird angeregt, sich ggf. über das Internet - zum Beispiel bei [www.immobilienscout24.de](http://www.immobilienscout24.de) zu - zu informieren. Darüber hinaus sammelt das Jobcenter Kiel alle frei verfügbaren Daten über angebotene Wohnungen in Kiel (Internet, Tageszeitungen, schwarze Bretter, etc.). Aus diesem Datenbestand wird zukünftig anonymisiert ersichtlich sein, in welchen Preissegmenten in den Sozialräumen freie Wohnungen zur Verfügung stehen. Wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt erkennbar wird, dass in einem bestimmten Preissegment keine Wohnungen zur Verfügung stehen, wird das Jobcenter Kiel umgehend auf die Landeshauptstadt Kiel zukommen.

Adolf-Martin Möller  
Stadtrat